

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 417 - 417

Der Indossant eines Wechsels, welcher gegen einen
Vormann als Regredient auftritt, wird durch den Besitz
des Wechsels kommt Protest genügend legitimirt, und
braucht sich in der Regel nicht darauf zu berufen, daß
er Rembours wirklich geleistet habe. - Stillschweigende
Genehmigung des eheweiblichen Giro's von Seiten
des Ehemannes

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Der Indossant eines Wechsels, welcher gegen einen Vormann als Regredient auftritt, wird durch den Besitz des Wechsels sammt Protest genügend legitimirt, und braucht sich in der Regel nicht darauf zu berufen, daß er Rembours wirklich geleistet habe. — Stillschweigende Genehmigung des eheweiblichen Giro's von Seiten des Ehemannes.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat Mai 1867.

Der Ansicht der vorigen Instanz, wonach die Klage um deswillen ungeschlüssig sein soll, weil Kläger verabsäumt, darauf Bezug zu nehmen, daß er der Firma „B. & Co.“ auch wirklich Rembours geleistet, hat das Königl. Oberappellationsgericht beizutreten nicht vermocht. Denn es heißt zwar im Art. 51. der Allgem. Deutschen Wechselordnung:

„Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Remesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt,“ u. s. w.

Allein ganz abgesehen davon, daß dieser Artikel in der Hauptsache nur den Zweck hat, den Umfang der Verbindlichkeit dessen, gegen welchen der Regress genommen wird, festzustellen, so ist darin auch keineswegs gesagt, daß der Regredient die erfolgte Befriedigung seines Nachmannes besonders nachweisen müsse. Vielmehr erscheint der Indossant, welcher gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller als Regredient auftritt, schon durch den Besitz des Wechsels sammt Protest als genügend legitimirt, indem er eben wegen dieses Besitzes die Vermuthung für sich hat, daß er seinerseits seinem Nachmann Rembours geleistet habe. Hierzu tritt, daß Art. 41. der Wechselordnung zur Ausübung dieses Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten Nichts weiter erfordert, als daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden, und daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan werde.

Vgl. übr. Annalen d. K. Oberappellationsgerichts, Bd. 1. S. 71.

Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. 4. S. 200 flg.

Nun hat zwar, was den vorliegenden Fall betrifft, Kläger die Bl. — erwähnten beiden Anweisungen, welche nach gleichen Grundsätzen, wie Wechsel, zu behandeln, nebst den nach dem Zugeständnisse beim — Einlassungsabschnitte zur Verfallzeit Mangels Zahlung aufgenommenen Protesten bis jetzt im Originale nicht überreicht. Indessen, wie Kläger nach Bl. — im Stande gewesen, Abschriften dieser Urkunden beizubringen, so hat er auch, daß er solche im Besitze habe, Bl. — ausdrücklich behauptet, und dies genügt für jetzt um so mehr, als Beklagte zur Zahlung ohnehin nur gegen Ausbändigung der be- regten Anweisungen sammt Protesten gehalten ist. (Vgl. Art. 54. der Wechselordnung.)